



Beurteilung von Erschütterungen und abgestrahltem Körperschall vor dem Inkrafttreten der Verordnung (ohne hausinterne Quellen).

1. Schienenverkehrsanlagen

Grundlagen: Artikel 4, 7, 11 – 13, 15, 16 – 18 USG.

Beurteilungsgrundlagen	Erschütterungen ¹	Abgestrahlter Körperschall
Neue Anlagen	DIN 4150-2 (1999), Tab. 1 ²	PRW ³ BEKS (1999)
Um- und Ausbauten bestehender Anlagen	DIN 4150-2 (1999), Tab. 1 ^{2,4}	IRW ⁵ BEKS (1999)
Sanierung von Anlagen	Kein Vollzug ⁶	Kein Vollzug ⁶

2. Übrige ortsfeste Anlagen (Industrie- und Gewerbe, Kraftwerke, Strassen etc.)

Grundlagen: Artikel 4, 7, 11 – 13, 15, 16 – 18 USG.

Beurteilungsgrundlagen	Erschütterungen	Abgestrahlter Körperschall
Neue Anlagen	DIN 4150-2 (1999), Tab. 1 ²	Kein Vollzug ⁶
Wesentliche Änderung von Anlagen	DIN 4150-2 (1999), Tab. 1 ²	Kein Vollzug ⁶
Sanierung von Anlagen	Kein Vollzug ⁶	Kein Vollzug ⁶

3. Bauen in erschütterungsbelasteten Gebieten

Grundlagen: Artikel 21 und 22 USG.

Beurteilungsgrundlagen	Erschütterungen	Abgestrahlter Körperschall
Erstellung neuer lärmempfindlicher Räume in noch nicht erschlossenen Gebieten (Einzonung oder Erschliessung von Bauzonen; analog Art. 29 und 30 LSV ⁷).	DIN 4150-2 (1999), Tab. 1 ²	PRW ³ BEKS (1999), sinngemäss
Erstellung neuer lärmempfindlicher Räume in erschlossenen Gebieten (Baubewilligung; analog Art. 31 LSV ⁷).	DIN 4150-2 (1999), Tab. 1 ²	IRW ⁵ BEKS (1999), sinngemäss
Umnutzung von Räumen in eine lärmempfindlichere Nutzung (z.B. Büro in Wohnen oder Estrich in Wohnen)	Kein Vollzug ⁶	IRW ⁵ BEKS (1999), sinngemäss

¹ Die quellenspezifische Regelung in Kapitel 6.5.3 der Norm DIN 4150-2 ist zu beachten.

² Der Einwirkungsort ist nach den Beschreibungen der Tab. 1 festzulegen. Gebiete, welche gemäss LSV als Lärm vorbelastet eingestuft werden, sind nicht „aufzustufen“.

³ Planungsrichtwert

⁴ Als Anpassung der Anhaltswerte an die Verhältnisse für Um- und Ausbauten bestehender Anlagen (nach Punkt 6.5.3.4., Buchstabe c der Norm DIN 4150-2) die um den Faktor 1.5 erhöhten Anhaltswerte nach Tab. 1. Dieser Erhöhungsfaktor wurde durch das BAFU definiert.

⁵ Immissionsrichtwert

⁶ Bis die künftige Verordnung über den Schutz vor Erschütterungen in Kraft tritt, können diese Fälle nicht vollzogen werden.

⁷ Lärmschutzverordnung des Bundes.

4. Baustellen

Grundlagen: Artikel 11 und 12 USG.

Beurteilungsgrundlagen	Erschütterungen	Abgestrahlter Körperschall
Schutz von Menschen in Gebäuden	DIN 4150-2 (1999), Tab. 2	keine Grundlage für Vollzug
Schutz von Gebäuden vor Schäden	SN 640 312a	keine Relevanz